Amtliche Bekanntmachungen

DES KREISES SOEST — Herausgegeben von der Militärregierung — Verlag u. Druck: Rocholsche Buchdruckerei W. Jahn, Soest, Jakobistraße 46, Ruf: 1958 — **OFFICIAL NOTICES**

Nr. 18 — Soest, den 3. Mai — 1947

Lebensmittel-Zuteilung in der 101. Zuteilungs-Periode

Aufrufplan für die II. Woche der 101. Zuteilungsperiode vom 5. Mai bis 11. Mai 1947 (Mengen in Gramm)

Lebensmittelkarten für		Brot: Gesamt-Ration in der 101. ZP.	Brot: Aufruf-Ration in der 2. Woche	Brot: Aufrufabschnitte: Klein-Abschn. II x	Brot: Aufrufabschnitte: Groß-Abschn. II x	Brot: Aufrufabschnitte: Verschied. Buchstabe	Brot: Aufrufabschnitte: Großabschn. Menge je	Brot: Aufrufabschnitte: Großabschn. II, IIa, IIb Menge x	Nährmittel: Gesamt-Ration in der 101. ZP.	Nährmittel: Aufruf-Ration in der 2. Woche	Nährmittel: Aufrufabschnitte: Kleinabschnitte St x	Nährmittel: Aufrufabschnitte: Kleinabschnitte N x	Nährmittel: Aufrufabschnitte: Großabschn. je
Erwachsene	11. 21. 31	10500	1500	—	1000	A	500	—	1300	—	*4x25	*6x25	—
Jugendliche	12. 22. 32	14000	3500	—	—	A	500	1000	1300	—	*4x25	*6x25	—
Abschnitt		—	—	—	—	B	1000	—	—	—	—	—	—
Kinder	13. 23. 33	11500	2500	o III 500	1000	A	500	500	1500	100	*4x25	*6x25	N 2 100
Kleinkinder	14. 24. 34	6500	1400	—	1000	IIa, IIb	Zw200	—	1500	350	*4x25	*6x25	N 1 250 u. N 2 100
Kleinstkinder	15. 25. 35	3000	700	—	500	—	—	Zw200	1750	250	*4x25	*6x25	N 2 100 u. Z 118 150
Säuglinge	16. 26. 36	2500	700	—	—	K	300	Zw200	2000	350	*4x25	*6x25	N 2 100 u. N 6 250
Vollselbstvers. üb. 6 J.	41	—	—	—	—	—	—	—	250	—	*4x25	*6x25	—
unter 6 Jahre	44	—	—	—	—	—	—	—	500	—	*4x25	*6x25	—
Selbstversorgerbrotk.	47	12000	2000	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—
Zus.-K. f. Normalarb.	N 60	1500	350	7x50	—	—	—	—	500	250	—	—	N II 250
Zus.-K. f. Teil-Schwer.	T 61	3000	750	5x50	500	—	—	—	1000	250	—	—	N II 250
Erg.-K. f. Schwerarb.	S 62	6000	1500	—	1000	—	—	500	2000	500	—	N II 250	N II 250
Erg.-K. f. Schwerst.	Sst 63	9000	2250	5x50	1000	—	—	1000	3000	750	N II 250	N II 250	N II 250
Ber.-Karte f. Mütter	M 70	2000	500	—	500	—	—	—	2750	750	—	—	N IIa, IIb u. IIc 25

* Diese Abschnitte sind vom 1. Tage ab in der ganzen ZP. gültig.

† **Kinderstärkemehle:** Der Abschnitt N 1 der Karten 14, 24, 34, 15, 25; 35, 16, 26, 36 berechtigt zum Bezuge von 250 g Kinderstärkemehlen; bei der Karte 44 der Sonderabschnitt Z 115, bei der Karte 70 der mit 250 g Nährmittel bezeichnete Abschnitt Ia.

Die Abschnitte Zw 200 der Lebensmittelkarten 14-16, 24-26, 34-36 berechtigen zum Bezuge von 150 g Dauerbackwaren.

Kindergetreidenährmittel können auf alle Abschn. d. Kart. 16, 26, 36 über Brot bezogen werden, und zwar 375 g Kindergetreidenährmittel für 500 g Brot, also ein Aufrufabschnitt K über 300 g und ein Zw-Abschnitt über 200 g.

o III 500 ist der Großabschn. mit dem Mengenaufdruck über 500 g Brot.

x Die Abschnitte sind mit Mengenaufdruck versehen.

Alle Abschnitte der Lebensmittelkarten der 2. Woche in der 101. ZP. haben ab Freitag der Vorwoche (2. 5. 1947) Gültigkeit.

1. Brot. Der Aufruf der Abschnitte über Brot ergibt sich aus dem nachstehenden Aufrufplan.

2. Nährmittel. Der Aufrufabschnitt N 3 der Lebensmittelkarten 11—13, 21—23 und 31—33 der 100. Zuteilungsperiode wird mit 500 g Nährmittel aufgerufen.

3. Stärkeerzeugnisse. In der 101. Zuteilungsperiode dürfen nur die Abschnitte über St-Nährmittel aller Lebensmittelkarten der 101. ZP. beliefert werden. Die nicht aufgerufenen Abschnitte über St-Nährmittel der früheren Zuteilungsperioden sind sorgfältig aufzubewahren.

4. Fleisch. Für die 2. Woche der 101. Zuteilungsperiode können Abschnitte über Fleisch nicht aufgerufen werden. Die mit Mengenaufdruck versehenen Abschnitte über Fleisch II der Zusatzlebensmittelkarten 60, 61, 62, 63 und 70 sind zu beliefern.

5. Fett und Butter. In der 2. Woche der 101. Zuteilungsperiode dürfen nachstehende Abschnitte über Fett mit **Butter** beliefert werden:

Lebensmittelkarten	Abschnitte	Mengen in g
12	II a, II b	je 62,5
13	II a, II b	je 62,5
14	II a, II b	je 62,5
15	II a, II b	je 62,5
16	II	62,5
31	31	62,5
32	32	62,5
33	33	62,5
34	II	62,5
35	I	62,5
36	II	62,5
62	II	62,5
63	II + II	je 62,5
70	II a, II b	je 62,5

6. Entrahmte Frischmilch. Die Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt Nr. 41 wird wie folgt **berichtigt:**

Die Ration in entrahmter Frischmilch für Personen über 10 Jahre beträgt je Kopf in der 101. Zuteilungsperiode 2 Liter (in der Woche also ½ Liter). Die Bestellscheine für E-Milch sind wie folgt zu bewerten:

Lebensmittelkarten	Gültigkeit
11, 31	½ Liter wöchentlich
12, 32	1 Liter wöchentlich
13, 33	1½ Liter wöchentlich

Kleinverteiler von Milch haben die Veränderungen zu beachten, die Bestellscheine gesondert aufzukleben, abzurechnen und die Verbraucher entsprechend zu beliefern.

7. Gültigkeit der Reisemarken. Die grünen Reisemarken mit dem Aufdruck BR 96.—100. haben im Bereich der britischen Besatzungszone auch in der 101. Zuteilungsperiode Gültigkeit. Die grünen Reisemarken über 62,5 g Butter und 62,5 g Margarine haben jedoch nur dann Gültigkeit, wenn sie von einer Kartenausgabestelle abgestempelt sind. Die gelben Reisemarken mit dem Aufdruck BR 93., 94., 95. über Speisekartoffeln und Nährmittel haben im Bereich des Landesernährungsamtes Westfalen auch in der 101. Zuteilungsperiode Gültigkeit. Im Bereich der amerikanischen Besatzungszone gelten lediglich die roten Reisemarken mit dem Aufdruck US 100.—102. Bei Einreisen von der britischen in die amerikanische Zone besteht die Möglichkeit, die Lebensmittelkarten der britischen Zone in Reisemarken der amerikanischen Zone einzutauschen.

8. Gültigkeit der Abschnitte der Krankenzusatzkarten 681—688. Die Abschnitte der Krankenzusatzkarten 681—688 mit dem Aufdruck 98. bis 100. ZP. haben auch in der 101. Zuteilungsperiode Gültigkeit.

Für die bevorzugte Belieferung dieser Abschnitte ist unter allen Umständen Sorge zu tragen.

9. Belieferung der Abschnitte der Lebensmittelkarten nur nach Aufruf. Kleinverteiler dürfen die Abschnitte von Lebensmittelkarten erst nach Bekanntgabe des Aufrufs beliefern.

Es sind daher immer die Mitteilungen des Landesernährungsamtes bzw. der örtlichen Ernährungsämter Abt. B abzuwarten.

Kleinverteiler, die dies nicht tun, können nicht verlangen, daß die von ihnen eingenommenen Abschnitte der Lebensmittelkarten bei der Abrechnung anerkannt werden.

Gültigkeit der Abschnitte der Lebensmittelkarten ab Freitag der Vorwoche. Es ist wiederholt festgestellt worden, daß sich verschiedene Kleinverteiler über diese allgemein bekannte Bestimmung hinwegsetzen und bereits am Donnerstag oder noch früher die Lebensmittelkartenabschnitte der nächsten Periode annehmen. In Zukunft haben Kleinverteiler, die gegen diese Bestimmung verstoßen, mit einem Verfahren zu rechnen.

Betr.: Bezugscheinabrechnung von Vollmilch. (Auszug).

§ 1.

(1) Milchverteiler haben alle Bestellscheine und Bedarfsnachweise einschließlich Berechtigungsscheine der laufenden Zuteilungsperiode über Vollmilch spätestens am Schluß der 2. Woche der laufenden Zuteilungsperiode bei den zuständigen Abrechnungsstellen der Ernährungsämter Abt. B zum Umtausch in Bezugscheine A einzureichen.

(2) Absatz 1) gilt auch für Molkereien, die Vollmilch unmittelbar an Verbraucher abgeben.

§ 2.

Die von den Abrechnungsstellen ausgestellten Bezugscheine A sind von den Milchverteilern zusammen mit Bezugscheinen B über Vollmilch spätestens bis zum Schluß der laufenden Zuteilungsperiode bei den Liefermolkereien einzureichen.

Kreis Soest

Polizeibericht

In Opmünden wurde nachts auf einem Gehöft ein Einbruchsdiebstahl verübt. Den Dieben fielen ein Rundfunkgerät, ein elektrisches Bügeleisen, ein Damen-Regenmantel und verschiedene Gebrauchsgegenstände in die Hände. Bei einem Einbruchdiebstahl in eine Schuhmacherwerkstatt in Höingen wurden 6 Paar Damen- und 12 Paar Herrenschuhe entwendet. Unbekannte Täter stahlen auf einem Gut in der Nähe von Waltringen mehrere Gänse und Hühner. Der Werler Polizei gelang die Festnahme von zwei Einbrechern, denen mehrere Diebstähle nachgewiesen wurden. Dabei wurde umfangreiche Diebesbeute, in der Hauptsache Lebensmittel, sichergestellt und den Eigentümern zurückgegeben. Bei drei verschiedenen Werler Familien wurden nachts Einbruchsdiebstähle verübt und dabei Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel entwendet. Bei einem weiteren Einbruch in einer Gastwirtschaft wurde ein Rundfunkgerät gestohlen. In Weslarn wurden vier Personen als Schwarzbrenner ermittelt und überführt. Der Soester Polizei gelang es, in Opmünden eine fünfköpfige Diebesbande festzunehmen, der besonders Kartoffeldiebstähle zur Last gelegt werden. Bei einem Einbruchsdiebstahl in Nateln wurde auf einem Gehöft eingebrochen. Die Täter erbeuteten zwei Zentner Wibbelbohnen. Die polizeilichen Ermittlungen führten zu ihrer Feststellung in Bochum. Ein Teil der Wibbelbohnen war bereits auf dem Schwarzen Markt abgesetzt worden. In Berwicke wurden einem Bauern nachts 18 Hühner gestohlen. Die Täter sind unbekannt. Diebe öffneten in Lohn-Recklingsen eine Miete und entnahmen ihr 20 Zentner Kartoffeln. Der Transport erfolgte offenbar mit einem LKW.

Stadt Soest

Soest muß schöner werden

Im Vergleich zu andern bombengeschädigten Städten hat Soest, wie von Gästen immer wieder bezeugt wird, gute hritte eb Aufräumen der Trümmer gemacht. Jedoch hat die Erwartung, im Winter damit fertig zu werden, getäuscht. Stadtdirektor Becker fordert die Bürgerschaft nun auf, mitzuhelfen, daß die Stadt zu Pfingsten sich im bestmöglichen Gewande vorstellt. Mancher Soester, vor dessen Haustür noch ein Schutthaufen liegt, hat Bekannte auf dem Lande und könnte für einige Tage an ein Gespann kommen; von Mitte Mai an, in der Zeit zwischen Säen und Mähen, kann die Landbevölkerung am ehesten einspringen. Wem die bäuerliche Bekanntschaft fehlt, der spanne sich selbst vor den Handwagen!

Der Wiederaufbau — das dringlichste Anliegen der Stadt — macht bei dem Mangel an Arbeitskräften und Material nur schleppende Fortschritte, mitunter fehlt es aber auch an Initiative. Neubauten können in diesem Jahre noch nicht errichtet werden. Instandsetzung ist vordringlich, da dadurch schneller Wohnraum zu gewinnen ist. Mehrere Hundert Soester warten immer noch auf ihre Zuzugsgenehmigung, die ihnen verwehrt werden muß, weil es für sie keine Wohnmöglichkeiten gibt. Durch Wiederherstellung beschädigter Häuser ließen sich jedoch einige Hundert Wohnungen gewinnen. Ein besonderer Appell gilt den Besitzern alter, baugeschichtlich interessanter Häuser, die erhalten werden können, aber verfallen, wenn sie nicht bald repariert werden. Als Beispiele seien ein Haus am Kohlbrink und eins an der Walbürgerstraße erwähnt, alte Fachwerkbauten, das eine mit Aldegreverornamenten geschmückte. In ihnen hat sich einmal der Begriff „Soest" repräsentiert. Notdürftig abgestützt, wurde seit dem Kriege nichts zur Abwendung ihres Verfalls getan.

Es ist für Soest nicht nur eine Frage des Ansehens, sondern auch der wirtschaftlichen Existenz, sein Stadtbild zu pflegen und den alten Reiz zu erhalten. Hoffen wir, daß es nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich aufgeräumt das Pfingstfest begeht!

Samstags muß gefegt werden! Diese Anordnung wird nicht allerseits von der Bürgerschaft beachtet und darum in die Erinnerung zurückgerufen.

Die Geschäftsinhaber werden darauf hingewiesen, daß seit kurzem neue Geschäftszeiten bestehen und aufgefordert, morgens pünktlich zu öffnen, um die Bildung von Schlangen zu vermeiden.

Schwarzbrennen ist nach Einführung der Kontrollratsbestimmungen ein sehr teueres Vergnügen geworden. Ein Mann, der acht Flaschen Schnaps schwarz gebrannt und sich eine Flasche gekauft hatte, erhielt vom Amtsgericht wegen Monopolhinterziehung eine Geldstrafe von 1075, wegen Monopolhehlerei 1000 RM.

Weil er seinen Kameraden bestohlen hatte, erhielt ein Mann von 23 Jahren eine Gefängnisstrafe von drei Wochen. Bei der Ermittlung hatte sich herausgestellt, daß sich auch der Bestohlene strafbar gemacht hatte, indem er einem andern seinen eigenen Personalausweis zur Verfügung stellte. Er wurde mit zwei Wochen Gefängnis bestraft.

Nach einem Einbruchsdiebstahl wurde ein junger Mann von 22 Jahren festgenommen. Die Ermittlungen ergaben, daß er ein ansehnliches Schuldkonto zu begleichen hatte. Er wurde in nicht weniger als sechs Fällen für schuldig befunden. Bei einem Einsteigediebstahl in einem Lebensmittelgeschäft hatte er 40 Pfund Zucker, 20 Pfund

Margarine, 5 Pfund Butter, 25 Pfund Kunsthonig, fast einen halben Zentner Waschpulver, sowie eine größere Menge Lebensmittelmarken [illegible]. Die Sachen wurden später von der Polizei beschlagnahmt. Ferner hatte er bei einer Verkäuferin sechs Pfund Zucker für 210,— RM. sowie 60 englische Zigaretten für 360,— RM. gekauft. In drei weiteren Diebstählen hatte er ein Schaf, ein Schaffell und fünf Hühner entwendet. Unter Berücksichtigung seiner Jugend und seiner bisherigen Unbescholtenheit erhielt er ein Jahr Gefängnis. Seine Mitangeklagte, ein Mädchen von 21 Jahren, das ihm bei der Vorbereitung des Einsteigediebstahls geholfen, sechs Pfund Zucker unterschlagen, Buttermarken zum Bezug von etwa 10 Pfund veruntreut und die Zigaretten zum Ueberpreis verkauft hatte, wurde zu fünf Monaten und 300,— RM. verurteilt.

Wegen falscher eidesstattlicher Erklärung erhielt ein Mann vom Amtsgericht eine Geldstrafe von 150,— RM. Er hatte vor dem Standesamt die Versicherung abgegeben, niemals verheiratet gewesen zu sein, was jedoch nicht den Tatsachen entsprach. Als Begründung gab er an, er habe seine zweite Frau nicht wissen lassen wollen, daß er schon einmal verheiratet und seine erste Ehe geschieden war.

Rasche Klärung fand ein Einbruchsdiebstahl, bei dem fünf Gänse entwendet wurden. Die Täter wurden wenige Stunden später ermittelt und standen jetzt vor dem Amtsgericht. Der eine erhielt eine Gefängnisstrafe von drei, der andere von vier Monaten.

Wegen Fundunterschlagung erhielt ein junger Mann eine Geldstrafe von 70 RM, wobei ihm seine beschränkte Zurechnungsfähigkeit zugute gehalten wurde. Er hatte unter den Trümmern eines Hauses ein Postsparbuch gefunden und für sich behalten, ohne allerdings den Versuch zu machen, Geld darauf abzuheben.

Stadt Werl

Die Stadtverordneten nahmen in einer außerordentlichen Sitzung Stellung zu den Wohnungsbeschlagnahmungen für Familienangehörige der belgischen Besatzung. Nach Mitteilung Bürgermeisters Nottebaum mußten bisher 51 Wohnungen für Belgier und 7 für Engländer freigemacht werden; davon wurden 87 Familien mit 312 Personen betroffen. Für Mai werden weitere 14 Wohnungen beansprucht, womit, wie der Bürgermeister sagte, alle noch erdenklichen Möglichkeiten erschöpft seien. Auch Gärten seien beschlagnahmt worden. Stadtv. Runte schlug vor, das für den Wiederaufbau des Gymnasiums vorgesehene Material zum Bau von Wohnungen zu verwenden. Die Stadtvertretung erhob gegen die Wohnungsbeschlagnahmen, die die Kräfte der Stadt übersteigen, Protest, und ließ diesen dem Kreiskommandanten, dem Oberkreisdirektor und der Regierung in Düsseldorf zugehen.

An der Kath. Volksschule, deren Schülerzahl auf über 1500 angestiegen ist, wurde ein zweites System eingerichtet, und zwar eins für die Walburgisschule. Kommissarischer Rektor wurde Lehrerin Paula Lienkamp.

Die Impftermine sind für Erstimpflinge 22. Mai, 15 Uhr, Nachschau 29. Mai, 15 Uhr, für Wiederimpfung 20. Mai, 8 Uhr, Nachschau 27. Mai, 8 Uhr. Impflokal ist die Overbergschule. Zur Erstimpfung muß Jahrgang 1935 und älter vorgestellt werden. Bei Ausnahmen muß vor dem Impftermin ein ärztl. Attest im Rathaus, Zimmer 8, vorgelegt werden.

Wertgegenstände sollte man nachts ins Schlafzimmer mitnehmen, hat die Polizei wiederholt gemahnt. Eine Familie, die den Rat befolgte, erhielt sich dadurch ihr Rundfunkgerät. Die Einbrecher nahmen nur einige kleinere Gegenstände mit, aber nicht das Rundfunkgerät, auf das sie es wahrscheinlich abgesehen hatten.

Wegen Schwarzschlachtung erhielt ein Landwirt vom Amtsgericht eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten. Der Richter bezeichnete es als „tolles Stück", wenn Selbstversorger auch noch schwarzschlachten wollten, während Hunderttausende bitterste Not leiden.

Kein unbeschriebenes Blatt mehr hatte sich ein 22jähriger wegen Einbruchsdiebstahls vor dem Richter zu verantworten. Er hatte nachts einer alten Frau, mit deren Sohn er befreundet war, ein Rundfunkgerät gestohlen. Weil die bisherigen Strafen anscheinend keinen Eindruck auf ihn gemacht hatten, ging der Richter über den Antrag des Staatsanwalts hinaus und verurteilte den Angeklagten zu einem Jahr Gefängnis.

Bei Schwarzschlachtung grundsätzlich Gefängnis, erklärte der Amtsrichter, obwohl es sich bei dem Angeklagten um einen bisher unbescholtenen Mann von 71 Jahren handelte und das geschlachtete Schwein nach der nicht zu widerlegenden Einlassung nur ein Gewicht von 50—60 Pfund hatte. Außerdem hatte er Birnen gegen Strümpfe und ein Fahrrad gegen Kartoffeln (in diesem Falle Versuch) eingetauscht. Das Urteil lautete auf 2 Monate und 2 Wochen Gefängnis.

Kirchenkalender Soest

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTORDNUNG

4. Sonntag nach Ostern 1947. — Cantate — (4. Mai).

24. Soester Cantate-Fest.

Samstag, 3. Mai 1947, Hohne-Kirche! Abends 8 Uhr, Alte Kirchenmusik für 4 Solostimmen, 2 Violinen und Cembalo (Kemper-Spinett), ausgeführt vom „Reil-Quintett" (Oldenburg); Programm zum Eintritt 1,— RM.

Sonntag Cantate, 4. Mai 1947, HohneKirche: Morgens 10,45 Uhr: Cantate-Mette der St. Petri-, Pauli-, Thomä-, Maria zur Wiese- und Maria zur Höhe-Kindergottesdienste, Past. Thurmann und Past. Freytag.

Turnhalle der Patrokli-Schule: Nachmittags 5 Uhr: Cantate-Feier der sechs Evangelischen Kirchengemeinden Soests mit Chorgesängen und Vortrag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Dr. Beckmann-Düsseldorf. (Gesangbücher sind mitzubringen!)

St. Petri-Kirchengemeinde. Brunsteinkapelle. Morgens 9,15 Uhr: Cantate-Frühgottesdienst, Pastor Bülow. — Gemeindehaus Roßkampgasse (großer Saal, Seiteneingang): 9,30 Uhr: Cantate-Hauptgottesdienst, Pastor Bülow. 10,45 Uhr: Cantate-Mette (Kindergottesdienst) in der Hohne-Kirche. Schwesternheim Feldmühlenweg. 10 Uhr: Cantate-Hauptgottesdienst: Pastor Keune.

St. Pauli- und St. Thomä-Kirchengemeinden. Aula des Archigymnasiums. 9,30 Uhr: Cantate-Hauptgottesdienst, Pastor Stein. 10,45 Uhr: Cantate-Mette (Kindergottesdienst) in der Hohne-Kirche.

St. Maria zur Wiese- und St. Maria zur Höhe-Kirchengemeinden. Hohne-Kirche. 9,30 Uhr: Cantate-Hauptgottesdienst: Pastor Neumann. 10,45 Uhr: Cantate-Mette (Kindergottesdienst). Thönningsen. Morgens 9,30 Uhr: Cantate-Gottesdienst, Pastor Decke-Cornill. 10,45 Uhr: Cantate-Mette (Kindergottesdienst) in der Hohne-Kirche.

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde. Gemeindehaus Roßkampgasse. 9 Uhr: Cantate-Hauptgottesdienst, Pastor Winnacker.

St. Petri-Kirchengemeinde. Brunsteinkapelle. Donnerstagabend 8,15 Uhr: Wochengottesdienst mit Einweihung der neuen Orgel. Mittwochnachmittag 3 Uhr: Jahresfest der Frauenhilfe Hattrop—Meckingsen in Hattrop. Freitagabend 7,30 Uhr: St. Petri-Jungmädchengemeinde im Gemeindehaus.

Neuapostolische Kirche Soest

Landwirtschaftsschule Niederbergheimerstraße 20.

Gottesdienste finden statt: Sonntag morgen 9,15 Uhr, Samstag nachmittag 16,00 Uhr, Donnerstag abend 20,00 Uhr.

KATHOLISCHE GOTTESDIENSTORDNUNG

4. Sonntag nach Ostern (4. Mai).

Patrokli-Dom-Gemeinde. Rathaus-Saal. 6,30 Uhr Frühmesse, 7,30 Uhr Singmesse, 8,45 Uhr Kindermesse, 10 Uhr Hochamt, 11,15 Uhr Singmesse, 2,30 Uhr Kinderandacht, 3,30 Uhr Andacht für die Ostertriebenen, 8 Uhr Maiandacht. — Hildegard-Lyzeum: 7 Uhr Frühmesse, 8,30 Uhr Kindermesse, 10 Uhr Hochamt. — Nikolai-Kapelle: 7,30 Uhr Gemeinschaftsmesse, 9 Uhr Singmesse. — Endloser Weg: 9,00 Uhr Singmesse. — Wochentags: Jeden Abend um 8 Uhr ist Maiandacht. Dienstags und Freitags 7,05 Uhr Schulmesse.

St. Bruno-Gemeinde. 7 Uhr Frühmesse, 8,30 Uhr H. Messe für die Kinder, 10 Uhr Hochamt, 6 Uhr Andacht.

Gottesdienst in den Bördedörfern: 8 Uhr in Borgeln für die Ortschaften Schmerlecke, Illinghausen, Einecke, Blumroth, Berwicke, Stockum.

Kirchenkalender Werl

WALLFAHRTSKIRCHE

Feststehende Gottesdienstordnung an Sonn- und Feiertagen:

Stille hl. Messen: 5,30, 6,00 Uhr. Singmessen mit Predigt 8,30, 10,30, 11,30, 8,30 Uhr. Andacht: 16,00 Uhr.

An Werktagen: Stille-hl. Messen: 5,30, 6,00, 6,30, 7,15 Uhr. Singmesse oder Hochamt: 8,00 Uhr. An Dienstagen (St. Antonius), Samstagen (Gnadenmutter) und Herz-Jesu-Freitagen: 8,00 Uhr Hochamt und 18,30 Uhr Andacht.

Beichtgelegenheit: An allen Tagen (Näheres siehe Anschlag an der Beichtschelle in der Kirche).

Sonntags: 10 Uhr Pilgerhochamt mit Predigt; 13,30 Uhr Wallfahrtsandacht.

Mittwochs: 10 Uhr Pilgerhochamt mit Predigt und 13,30 Uhr Wallfahrtsandacht.

Besonderes:

4. Mai, 4. Sonntag nach Ostern: 18 Uhr Maiandacht.
Werktags: 20 Uhr Maiandacht.

Aus den Landgemeinden

Impftermine im Amt Werl

Im Mai werden in den Gemeinden die Erst- und Wiederimpfungen durchgeführt. Dafür sind folgende Termine festgesetzt:

Impfung	
Westönnen,	6. Mai, 15 Uhr, in der Schule
Mawicke,	6. Mai, 16,15 Uhr in der Schule
Niederbergstraße,	8. Mai, 15 Uhr in der Schule
Scheidingen,	8. Mai, 15,30 Uhr in der Schule
Illingen,	8. Mai, 16 Uhr in der Schule
Büderich,	16. Mai 15 Uhr in der Schule
Holtum,	16. Mai, 16 Uhr in der Gastwirtschaft Koerdt
Wickede,	28. Mai, 15 Uhr in der Schule
Wiehagen,	28. Mai, 16,15 Uhr in der Schule
Schlückingen,	28. Mai, 17 Uhr in der Gastwirtschaft Kobbeloer

Nachschau	
Westönnen,	13. Mai, 15 Uhr in der Schule
Mawicke,	13. Mai, 15,45 Uhr in der Schule
Niederbergstraße,	16. Mai, 15 Uhr in der Schule
Scheidingen,	16. Mai, 15,30 Uhr in der Schule
Illingen,	16, Mai 16 Uhr in der Schule
Büderich,	23. Mai, 15 Uhr in der Schule
Holtum,	23. Mai, 15,30 Uhr in der Gastwirtschaft Koerdt
Wickede,	4. Juni, 16,30 Uhr in der Schule
Wiehagen,	4. Juni, 17,30 Uhr in der Schule
Schlückingen,	4. Juni, 17,45 Uhr in der Gastwirtschaft Kobbeloer.

Bei der Erstimpfung sind impfpflichtig alle im Jahre 1946 und früher geborenen Kinder, die noch nicht gegen Pocken geimpft sind, oder bei denen die Impfung erfolglos verlief. Bei der Wiederimpfung sind impfpflichtig alle im Jahre 1935 und die in früheren Jahren geborenen Kinder, die noch nicht wiedergeimpft sind, oder bei denen die Impfung erfolglos verlaufen ist. Alle diejenigen Impfpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1946 und 1935, die keine Aufforderung zur Impfung erhalten haben, sind verpflichtet, ebenfalls zu den angesetzten Impfterminen zu erscheinen. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz hiermit erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, werden nach § 14 des Impfgesetzes bestraft. Wenn den Impfpflichtige wegen Krankheit nicht zur Stelle gebracht werden kann oder in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, so muß dieses durch ein ärztliches Attest vor dem Impftermin nachgewiesen werden (Rathaus in Werl, Zimmer 8). Private Impfung ist vor dem Impftermin schriftlich oder mündlich anzuzeigen und der Nachweis der Privatimpfung bis zum 15. August 1947 zu bringen.

Elleringhausen. Bei einem Einbruchsdiebstahl wurde ein Schinken gestohlen. Doch sollte sich der Täter seiner Beute nicht lange freuen. Er wurde am andern Tag in Herne ermittelt.

Eickelborn. Mit fetter Beute — Speck und Wurst — hatten Langfinger nach einem Einbruch den Bahnhof erreicht. Unterwegs gab es eine Kontrolle, und dadurch wurde der Diebstahl aufgeklärt.

Niederense. Der Haushaltsplan des Amtes Bremen, der in einer Sitzung der Amtsvertretung behandelt wurde, ist mit 276 000,— RM. in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen. Der größte Teil der Ausgaben, nämlich 191 000,— RM., wird vom Fürsorgehaushalt beansprucht.

Theiningsen. Diebe mit Schußwaffen drangen nachts in ein Gehöft ein und schlachteten ein Schwein. Der Schweizer, der den Diebstahls entdeckte und die Täter auch verscheuchte, wurde beschossen.

GESCHÄFTLICHES

ELEKTROLUX Reparaturdienst f. Elektrolux-Gebläse und Gasgeneratoren, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft. Kundendienststelle: Essen, Rüttenscheiderstr. 54, Fernspr. 24 962.

Ankauf oder Tausch von antikem Zinn-, Kupfer- und Messinggeschirr, guten Gemälden, alten geschnitzten Möbeln u. sonst. wertvollen Kunstgegenständen. Weiter erbitte ich Angebote in guter **Briefmarkensammlung — Europa bevorzugt.** A. Michaelsen, Nordborchen 70 über Paderborn, Westf.

Wer am Feierabend bucht, wie der kleine Geschäftsmann, schätzt doppelt die neue C. v. Carnap'sche Durchschreibebuchführung: Zeitersparnis, klein, handlich, nicht größer als ein normaler Ordner, dab. entsprechend preiswert. Vertretungen fast überall. Prospekt frei durch Treuhand-Buchvertrieb H. Münzel GmbH. (14a) Korntal, Postfach 491.

Feldpostbriefe mit Aufdruck Inselpost zahlt bis RM 200,— pro Stück, ferner gesucht: Kesselbaum, all. Kriegsausgaben, Briefpost, U-Boot, Tunis Palmenmarken - Bartels, Hamburg 1, Mönckebergstr. 11.

Umlernen in der Kochkunst! Knappe Zutaten u. doch täglich neue Gerichte erfinden. Senden Sie zeitgemäße neue Rezepte an den Reese-Rezeptdienst. Unsere Sparrezeptsammlung erhalt. Sie kostenl. Reese-Gesellschaft, Hameln.

Mollosan-Kinder-Creme, das reizlose Hautpflegemittel von hervorragender Aufnahmefähigkeit und Tiefenwirkung. Zuverlässig wirksam bei Wundsein d. Säuglings- und Kleinkindes, trockener und spröder Haut, Sonnenbrand und Hautreizungen. Nova-Chemie Wilhelm Schmidt, Hamburg 36.

Bei Husten, Asthma, Katarrhen, Bronchitis, die seit 20 Jahren bewährt. „Siphoscalin-Tabletten". 88 Tabl. RM 2,06, erhältl. n. l. d. Apoth. u. in beschränkt. Mengen.

„Die Deutschen Zeitungen u. Zeitschriften" Verzeichnis mit über 900 Anschriften versendet K. Allihn (22a) Düsseldorf-Benrath/ 1579 „Die Auslandspresse" in Vorbereitung!

HEIRATEN

Heirat-suchende. Vermittlungen allerorts. Bedingungen kostenfrei Erfolge anstatt vielversprechende Reklame! Herm. Leuther, Bonn, Kölnstr. 74/222.

Groß-Eheanbahnungs-Institut Frau ROMBA, Duisburg, Merkatorstr. 114. Filialen: Oldenburg i. O., Lindenstr. 93, Wetter-Ruhr, Harkortstr. 10. Einheirat in Textilunternehmen b. Frl., 40 Jahre, Dr. phil., Schriftsteller., 83 J. Individ. persönl. Bearbeitung. Ueber 17jähr. Geschäftspraxis. Unverbindl. persönl. u. schriftl. Berat. tägl. auch Sonntags. Montags geschlossen. Vormerkung aus allen Zonen.

Fabrikant und Architekt, selbst., vermög., möchte m. gebild. Dame bis etwa Mitte 30 Neigungsehe eingehen. Näh. unt. 207 dch. Briefbund „Treuhelf", Geschäftsstelle (21b) Dortmund I, Schließfach 857.

VERSCHIEDENES

Beweise und Privat-Auskünfte aller Art und allerorts beschafft seit Jahrzehnten Ermittlungsbüro Hermann Leuther. Von Rechtsanwalt beansprucht und empfohlen! Bonn, Kölnstr. 74/221.

Stellenanzeigen erscheinen nur nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Arbeitsamt.